

Hauptsitz

Im Feld 2
6060 Sarnen
041 666 22 11
info@okb.ch
www.okb.ch
CHE-110.142.493



Obwaldner
Kantonalbank

Freizügigkeitsstiftung
der Obwaldner Kantonalbank

Begünstigung im Todesfall – 2. Säule Freizügigkeit

Name/Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
Geburtsdatum
Kunden-Nr.
Zivilstand

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Stirbt die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer, gelten automatisch die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:

- Kategorie 1: Die Hinterlassenen nach Artikel 19, 19a und 20 BVG (überlebende Ehegattin, überlebender Ehegatte, überlebende eingetragene Partnerin, überlebender eingetragener Partner, Waisen)
-
- Kategorie 2: Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
-
- Kategorie 3: Die Kinder der/des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister
-
- Kategorie 4: Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens
-

Anpassung der Begünstigungsregelung

- Die oder der Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten in der Kategorie 1 näher bezeichnen sowie den Kreis von Personen der Kategorie 1 mit Personen aus der Kategorie 2 erweitern.
- Begünstigte der Kategorie 1 dürfen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden und ihr Anteil darf auch nicht auf null reduziert werden.

Bezeichnung Begünstigte*	Name	Vorname	Adresse	Geburtsdatum	Anteil in Prozent

*Bezeichnung der Begünstigten: Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner, Waisen, Person der Kategorie 2

Die vorstehende Begünstigungsregelung hebt allfällige früher der Freizügigkeitsstiftung gemeldete Anweisungen vollumfänglich auf. Sie gilt für sämtliche mit der Freizügigkeitsstiftung der Obwaldner Kantonalbank unterhaltenen Geschäftsbeziehungen. Die von der oder dem Vorsorgenehmenden mitgeteilte Begünstigungsregelung gilt – vorbehältlich eines Widerrufs – auch dann weiter, wenn sich die Sachumstände nachträglich geändert haben. Allfällige Änderungen betreffend Name, Adresse, Zivilstand, Lebensgemeinschaft, Begünstigungsregelung und Personalien der Begünstigten sind umgehend schriftlich der Freizügigkeitsstiftung zu melden. Die Freizügigkeitsstiftung bescheinigt den Empfang der Änderung der Begünstigungsregelung. Sie wird diese nicht auf deren materielle Gültigkeit hin prüfen, da ihr die konkreten Familienverhältnisse vielfach nicht bekannt sind und diese sich im Laufe der Zeit ändern können.

Ort/Datum

Unterschrift

Für interne Zwecke	Datum	Visum
<input type="checkbox"/> Unterschrift geprüft		